



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 1 Weiterentwicklung der Videoverhandlung im Gerichtsverfahren

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass sich die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) gemäß § 128a ZPO im gerichtlichen Alltag zunehmend etabliert hat. Sie erwarten und begrüßen, dass die Videoverhandlung auch künftig ein bedeutender Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird.
2. Sie halten es für erforderlich, die seit längerem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen zu optimieren. Insbesondere sollte überprüft werden, ob dem Gericht über die bisherige Gestaltungsmöglichkeit des § 128a ZPO hinaus – auch im Falle übereinstimmender Anträge der Parteien, dann allerdings unanfechtbar – zu ermöglichen ist, eine Videoverhandlung verbindlich anzuordnen, und den Parteien eine fristgebundene, aber voraussetzungslose Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Darüber hinaus sollten auch kosten- und gebührenrechtliche Fragestellungen überprüft und angepasst werden.
3. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, die prozessualen Grundlagen der Videoverhandlung einschließlich der Kosten- und Gebührenfragen zu überarbeiten und erforderliche



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

Rechtsänderungen zu veranlassen. In diese Prüfung sollten auch die
Fachgerichtsbarkeiten einbezogen werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen